

Einbahnstraße: Was müssen Radler beachten?



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas zurückliegt, stellt sich immer wieder die Frage, wie die ein oder andere Regel im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsfragen auf. Heute geht es darum, wann Fahrradfahrer eine Einbahnstraße auch in der Gegenrichtung benutzen dürfen und welche Regeln dabei gelten.

>>Einbahnstraßen sind in städtischen Bereichen ein häufiges Mittel zur zielgerichteten Lenkung des Verkehrs. Oftmals werden sie dort angeordnet, wo aufgrund der geringen Straßenbreite ein Begegnungsverkehr ohnehin nur bedingt

möglich wäre. Grundsätzlich gilt für Radfahrer dieselbe Regelung wie für alle anderen Fahrzeugführenden – Einbahnstraßen dürfen nur in der vorgegebenen Richtung befahren werden. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder bis zu 35 Euro, bei entstandenen Schäden werden Radfahrer an den Kosten beteiligt.

Dort wo es möglich ist, werden Einbahnstraßen allerdings häufig für Fahrradfahrer auch in der Gegenrichtung freigegeben. Dies verkürzt die zurückzulegenden Wege und fördert damit die Bereitschaft zum Umstieg aufs Rad. Die Freigabe erfolgt dabei durch Beschilderung, wie sie unter anderem auch in Wasserburg zu finden ist. Beispielsweise dürfen die **Färbergasse (Foto links)** und die **Herrengasse (Foto rechts)** von Radfahrern in beiden Richtungen befahren werden. Durch entsprechende Fahrbahnmarkierungen wird die Regelung oftmals noch einmal unterstrichen.

Beim Befahren in Gegenrichtung bleiben die Regeln dieselben, wie beim „normalen“ Fahren. Fahrradfahrer müssen also auf der Fahrbahn möglichst weit rechts fahren. Beim Ausfahren, auch entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung, gilt Rechts-vor-Links, soweit durch Beschilderung nichts anderes angeordnet wurde. Dies haben auch Verkehrsteilnehmer zu beachten, die an einer solchen Einbahnstraße vorbeifahren wollen. Dass vorfahrthabende Radfahrer aus der Einbahnstraße herausfahren könnten, erkennt man an dem weißen Zusatzschild, wie es auf dem linken Foto zu sehen ist.

Konflikte können vor allem dann entstehen, wenn sich Kraftfahrzeuge und Fahrradfahrer begegnen. Besondere Vorschriften für das Befahren von Einbahnstraßen in Gegenrichtung beinhaltet die Straßenverkehrsordnung allerdings nicht. Grundsätzlich gilt dementsprechend auch hier, dass an Hindernissen derjenige warten muss, auf dessen Straßenseite sich das Hindernis befindet. Wer im Zweifel in einer Lücke wartet, entscheidet sich im Einzelfall. Möglicherweise ist es aber für Fahrradfahrer eher zumutbar, ihr Fahrrad kurz in eine

Lücke zu fahren, als dass der Fahrer eines Pkw oder gar Lkw mit seinem Fahrzeug zurücksetzen muss. Gleichzeitig müssen Fahrer von Kraftfahrzeugen jedoch auch besondere Achtsamkeit gegenüber den weniger geschützten Fahrradfahrern an den Tag legen. Beide Seiten sollten letztlich stets die Grundregel aus Paragraph 1 der StVO beachten: ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Mit der Bereitschaft, defensiv zu fahren und den anderen auch einmal durchzuwinken, klappt auch das Fahren in der Einbahnstraße konfliktfrei.

Unser Tipp: die Anregung zum heutigen Verkehrstipp kam von einer Wasserburger Leserin, die selbst öfter mit dem Rad in den dortigen Einbahnstraßen unterwegs ist. Wenn auch Sie Fragen zu bestimmten Themen haben, können Sie uns jederzeit unter info@fahrschule-eggerl.de kontaktieren. Wir freuen uns auf Ihre Ideen!<<

Fahrschule Eggerl

Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling



**Hofstatt 15, 83512 Wasserburg
08071/9206219**

info@fahrschule-eggerl.de

Foto: EG